

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metallbearbeitung

BGBl. II Nr. 182/2012 30. Mai 2012

Lehrabschlussprüfung

Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Angewandte Mathematik, Mechanische Technologie und Fachzeichnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

Die theoretische Prüfung sollte in der Regel vor der praktischen Prüfung abgehalten werden.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
3. Arbeitsberechnung, Leistungsberechnung und Wirkungsgradberechnung,
4. Physikalische Berechnungen (Festigkeit, Zug, Druck, Abscherung).

Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metallbearbeitung

BGBl. II Nr. 182/2012 30. Mai 2012

Technologie

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Fertigungstechnik,
3. Mess- und Prüfverfahren,
4. Maschinenelemente,
5. Sicherheit und Umweltschutz.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je vier Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Die Prüfung hat die Anfertigung einer Fertigungszeichnung eines mechanischen Werkstückes zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrages durchzuführen.

Die Aufgabe hat sich auf Arbeitsproben im Bereich der Metallbearbeitung unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen der Qualitätskontrolle zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind von Hand oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfungskandidaten anlässlich der Aufgabenstellung hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Prüfarbeit sind insbesondere folgende Tätigkeiten nachzuweisen:

1. eine mechanische Arbeitsprobe (Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung von Hand und mit Maschine) nach Vorgabe inklusive Drehen, Fräsen und Schweißen,
2. Zusammenbau der unter lit. a gefertigten mechanischen Teile.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebs eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden durchgeführt werden kann.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Metallbearbeitung**

BGBl. II Nr. 182/2012 30. Mai 2012

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metallbearbeitung

BGBl. II Nr. 182/2012 30. Mai 2012

Die Prüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit,
2. Winkeligkeit,
3. Ebenheit,
4. fachgerechte Verarbeitung des Materials,
5. fachgerechte Montage und funktionsgerechter Zusammenbau.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten festzustellen. Der Prüfungskandidat hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Apparate, Geräte, Werkzeuge oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Metallbearbeitung, BGBl. II Nr. 267/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 227/2008, tritt unbeschadet Abs. 5 mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metallbearbeitung

BGBl. II Nr. 182/2012 30. Mai 2012

Die Ausbildungsvorschriften für die Lehrberufe Dreher, BGBl. Nr. 171/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, und Werkzeugmaschineur, BGBl. Nr. 386/1980, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet Abs. 5 mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Die Prüfungsordnungen für die Lehrberufe Dreher, BGBl. Nr. 215/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 345/1992, und Werkzeugmaschineur, BGBl. Nr. 232/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 367/1992, treten unbeschadet Abs. 5 mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Oktober 2012 in den Lehrberufen Metallbearbeitung, Dreher oder Werkzeugmaschineur ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Metallbearbeitung oder gemäß den in Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften für die Lehrberufe Dreher oder Werkzeugmaschineur bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Metallbearbeitung auf Grund der in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 2 enthaltenen Prüfungsvorschriften oder in den Lehrberufen Dreher oder Werkzeugmaschineur auf Grund der Prüfungsordnungen gemäß Abs. 4 antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Metallbearbeitung gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung oder in den Lehrberufen Dreher oder Werkzeugmaschineur gemäß den in Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Metallbearbeitung gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.